

rischer Organisationen, wie z. B. der Organisation Gehlen es in vielen Fällen weit besser verstehen, die Spuren ihrer verbrecherischen Tätigkeit zu verschleiern und zu verwischen als Täter anderer krimineller Delikte. Auch die Feststellung der Struktur und der Pläne solcher verbrecherischer Organisationen ist ohne Zweifel mit größeren Schwierigkeiten verbunden als die Erforschung der Wahrheit in anderen Strafsachen. Aber all das stellt doch nur höhere Anforderungen an die Ermittlungstätigkeit. Es zwingt nicht dazu, den Erklärungen des Beschuldigten und seinem Geständnis größere Bedeutung beizumessen als in anderen Strafsachen. Vor allem zwingt es nicht dazu, dem Geständnis des Beschuldigten oder den Anschuldigungen, die Mitangeklagte gegeneinander erheben, eine größere Beweiskraft zuzusprechen als anderen Beweisen. Eine solche Auffassung führt dazu, den Grundsatz der Allseitigkeit der Ermittlungen zu verletzen, und verlagert das Problem der Erforschung der Wahrheit allein oder doch überwiegend auf die Würdigung der Geständnisse und Erklärungen der Beschuldigten. Dieses Ergebnis birgt eine ernste Gefahr für die Erforschung der objektiven Wahrheit, um die es gerade auch in diesen Strafsachen geht, in sich.

Nach meiner Auffassung spielen die Erklärungen des Beschuldigten und auch sein Geständnis in diesen Strafsachen keine andere Rolle als in jedem Strafverfahren. Sie sind ein Beweismittel unter anderen, das im Zusammenhang mit den anderen die Erforschung der objektiven Wahrheit gewährleistet.

#### IV

Nicht unwidersprochen bleiben können schließlich einige Ausführungen Wyschinskis zur inneren richterlichen Überzeugung. Wyschinski schreibt:

„Die innere richterliche Überzeugung bildet sich auf der Grundlage der Tatsachen und Umstände, die das Gericht untersucht hat und die von dem Richter einzig und allein nach seinem Gewissen überprüft und abgewogen werden.“<sup>33)</sup>

„Sie ist das Ergebnis der Tätigkeit nicht nur des Verstandes allein — wie es in der formalen Logik der Fall ist, die es mit Syllogismen zu tun hat, oder in der Mathematik, die mit Zahlen arbeitet, oder in irgendeiner Wissenschaft, die das Wesen der Erscheinungen vermöge der Verstandestätigkeit des Menschen aufdeckt —, sondern das Ergebnis der Tätigkeit all seiner geistigen und moralischen Kräfte, sie ergibt sich aus seinem gesamten Charakter.“<sup>30)</sup>

Zu diesen Thesen Wyschinskis schreiben Piontkowski und Tschikwadse, daß sie „praktisch nur als Rechtfertigung für die Fällung eines unbegründeten und somit auch ungerechtfertigten Gerichtsurteils dienen“<sup>35 36 37)</sup>. Tatsächlich geben diese Thesen zu Bedenken Anlaß. Ihre Übertragung auf die Gerichtspraxis kann deshalb zu ernststen Fehlern führen, weil sie dem subjektiven Ermessen des Richters die dominierende Stellung bei der endgültigen Überprüfung der Tatsachen auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit einräumen.

Das widerspricht der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie und auch der Wirklichkeit des strafprozessualen Geschehens. Die entscheidende Rolle bei der Erforschung der Wahrheit spielt nicht das „Gewissen“, d. h. das subjektive Ermessen des Richters, sondern die praktische Untersuchungstätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, in deren Verlauf die aufgestellten Behauptungen und Schlußfolgerungen überprüft und entweder bestätigt oder nicht bestätigt werden. Auf diese Problematik, die unmittelbar mit der Anerkennung der Praxis als Kriterium auch der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit zusammenhängt, habe ich bereits in einem früheren Artikel hingewiesen<sup>38)</sup>. Es ist m. E. eine der wichtigsten Aufgaben unserer Prozeßrechtswissenschaft, diese Frage eingehend zu untersuchen.

35) Wyschinski, a. a. O. S. 192. (Hervorhebung im Zitat von mir — R. S.)

36) Wyschinski, a. a. O. S. 193

37) Piontkowski/Tschikwadse, RID 1956 Nr. 19 Sp. 582.

38) Schindler, Grundfragen der gerichtlichen Beweise im Strafprozeß der DDR, Wissenschaftliche Zeitschrift der DASR 1954/55, Heft 2/3, S. 81 ff.

Lenin schrieb, daß der Weg des Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit „vom lebendigen Anschauen zum abstrakten Denken und von diesem zur Praxis.“<sup>39)</sup> führt. Das gilt nach meiner Auffassung im grundsätzlichen auch für die strafprozessuale Erkenntnis. Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht gehen bei der Feststellung der Wahrheit von der lebendigen Anschauung aus, die ihnen in Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, durch Sachverständigengutachten, Besichtigung von Beweisstücken und Augenscheinseinnahmen über die zur Untersuchung stehende Handlung vermittelt werden; sie ziehen aus den vorgebrachten Tatsachen Schlußfolgerungen, stellen Thesen über das Verhalten des Angeklagten bzw. Beschuldigten auf und überprüfen die Richtigkeit der Thesen und Schlußfolgerungen im weiteren Verlauf des Strafverfahrens.

Einen anderen Weg der Erforschung der objektiven Wahrheit kann es m. E. nicht geben. Die Praxis, d. h. die „historisch bedingte gesellschaftliche Tätigkeit der Menschen, die auf die Umwandlung der natürlichen und gesellschaftlichen objektiven Wirklichkeit gerichtet ist“<sup>40)</sup>, ist das notwendige Kriterium für die Bestätigung der Richtigkeit der menschlichen Erkenntnisse auf allen Gebieten, auch auf dem Gebiete des Strafprozesses.

Diese Anerkennung der Praxis als Kriterium auch der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit bedeutet nicht etwa eine Schmälerung oder gar Verneinung der inneren richterlichen Überzeugung. Im Gegenteil, die Anerkennung der Praxis, richtiger: die aus ihr folgende Verpflichtung für die Organe der Strafrechtspflege, ihre Thesen und Schlußfolgerungen im Verlauf ihrer Untersuchungstätigkeit — aufbauend auf den Erfahrungen der gesellschaftlichen Praxis im allgemeinen, z. B. denen des Klassenkampfes, und der eigenen Tätigkeit in den konkreten und anderen Fällen im besonderen — auf ihre volle und genaue Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu prüfen, ist nach meiner Auffassung Voraussetzung, um eine wirklich zuverlässige, objektive Grundlage zu schaffen, von der ausgehend sich das Gericht seine Überzeugung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten bildet.

Sicher stellen diese allgemeinen Thesen nicht die Lösung des Problems der Praxis als Kriterium der Wahrheit in der strafprozessualen Untersuchungstätigkeit dar; dazu bedarf es eingehender Untersuchungen. Sie sind nicht mehr als ein Hinweis, eine Aufforderung an die Wissenschaft, die Praxis der Organe der Strafrechtspflege unter diesem Gesichtspunkt zu untersuchen, jene konkreten Formen zu studieren, in denen sich die dialektische Erkenntnis bei der Feststellung der Wahrheit zeigt, und diese zu verallgemeinern.

Die Erörterung der vier Probleme, die ich in diesem Artikel vorgenommen habe, ist eine erste Stellungnahme zu Wyschinskis „Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“. Sie wird — das ist zu hoffen — nicht die einzige bleiben. Es geht nicht nur darum, die Mängel aus Wyschinskis Buch zu besprechen, sondern es gilt auch, das Positive zu erfassen, es zu durchdenken und unserer Praxis dienstbar zu machen.

39) Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß, Berlin 1949, S. 89.

40) schaff, a. a. O. S. 157.

*Um den Arbeitsablauf in der Redaktion zu vereinfachen und zu beschleunigen, bitten wir, bei der Einsendung von Manuskripten folgendes zu beachten:*

1. Reichen Sie bitte Ihre Manuskripte in zwei Exemplaren ein. Die Manuskripte sollen möglichst einseitig und anderthalbzeilig beschrieben und mit einem Redigerrand von 5 cm versehen sein.
2. Geben Sie bitte Ihren Vor- und Zunamen, Ihre Dienstbezeichnung, Ihre Anschrift sowie etwaige Konto-Nr. an.